



ePrivacyseal

**Datenschutzrechtliches
Gutachten**

für das Produkt

„etracker analytics“

inklusive der integrierten Module

„etracker tag manager“ und

„etracker consent manager der

etracker GmbH

04.07.2024

erstellt von der ePrivacy GmbH

Version 1.0

Streng vertraulich – nur von etracker und ePrivacy zu nutzen.

Compliance Inspection (30CI) und Continuous Compliance Inspection (CCI) folgende Verpflichtungen geprüft:

- Informationspflichten
- Auswahlmöglichkeiten für Benutzer
- Datensicherheit
- Profilbildung mit sensiblen Daten
- Beschwerdemanagement

etracker wird gemäß den im iab Europe EU Framework for Online Behavioral Advertising (“OBA Framework”) definierten Rollen nicht als 3rd-Party betrachtet. Deswegen trifft die Verpflichtung, am OBA Framework teilzunehmen, auf etracker nicht zu.

13. Zusammenfassendes Ergebnis:

- a) Gegen den Einsatz des Produktes etracker analytics bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.
- b) Es kommt nur zu einer Verarbeitung von pseudonymisierten Daten. Auf Klardaten wird zu keinem Zeitpunkt zurückgegriffen.
- c) Die konkrete Datenverarbeitung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie keinerlei Rechtswirkung für die betroffenen User besitzen, sondern lediglich zu einer optimierten Ausgestaltung von Webangeboten führt.
- d) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sichergestellt, dass es nicht zu einer unbeabsichtigten Vermischung von Klardaten und pseudonymisierten Datensätzen kommen kann.
- e) Das jedem Besuch einer Webseite zustehende Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO bleibt unberührt. Hierauf ist der User in den jeweiligen Datenschutzerklärungen der beteiligten Parteien hinzuweisen.

- f) Wir halten es vor diesem Hintergrund für vertretbar, die dargestellte Datenverarbeitung von etracker analytics inklusive der Module etracker consent manager und etracker tag manager (im Cookieless Modus wie mit dem Einsatz von Cookies oder einwilligungspflichtigen Drittanbieter-Tags unter Berücksichtigung der Einholung der Einwilligung der Betroffenen) durch die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) bzw. lit. a) DSGVO zu rechtfertigen.
- g) § 25 TDDDG ist mangels Zugriff auf Informationen im Endgerät nicht einschlägig.
- h) Wir halten es aufgrund unserer eingehenden Prüfung für berechtigt, die Datenverarbeitung bei etracker analytics auch im Hinblick auf das DSK-Papier aus dem Dezember 2021 und das EuGH-Urteil vom 01.10.2019 durch die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs.1 lit.f) DSGVO (berechtigtes Interesse) zu begründen. Im Cookie-less Modus (Standardmodus) ist ein Einsatz von etracker Analytics gemäß DSGVO und TDDDG ohne jedwede Einwilligungspflicht rechtmäßig.